

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Kreistag	24.10.2019	Entscheidung	Ö
2. Ausschuss für Umwelt und Mobilität	10.12.2019	Entscheidung	Ö

Franz Baur/22.11.2019

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Abfall im Landkreis Ravensburg - Maximal mögliches Recycling vor Ort und  
Transparenz beim Verbleib - Antrag der ÖDP-Fraktion vom 19.08.2019**

**Beschlussentwurf:**

Der Antrag der ÖDP vom 19.08.2019 wird nicht weiterverfolgt

**Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

Da der Antrag der ÖDP im August mit der Einreichung bei der Geschäftsstelle des Kreistages zeitgleich an die Presse verschickt wurde hat die Pressestelle des Landkreises bereits am 22.08.2019 in der SZ geantwortet. Diese Antwort liegt dieser Vorlage als Anlage 2 bei.

Zuständigkeiten nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)::

Seit Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts hat der Bundesgesetzgeber unter Führung von mehreren Bundesregierungen den für die Abfall- bzw. Kreislaufwirtschaft zuständigen Landkreisen in ihrer Funktion als öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger (örE) Schritt für Schritt viele Aufgaben bzw. Zuständigkeiten in der Abfallwirtschaft entzogen. Beispiele dafür sind z.B. die Verpackungsverordnung, die Altölverordnung, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie gewerbliche Abfälle und Abfälle zur Verwertung.

Auf diese Abfall- bzw. Wertstoffströme haben die örE gewollt keinen Einfluss mehr. Der Bundesgesetzgeber hat den Auftrag, sich um diese Abfallströme zu kümmern,

auf Industrie, Handel und die private Entsorgungswirtschaft übertragen. Die kommunalen Spitzenverbände haben in den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren vergeblich versucht, die Gesamtverantwortung der öRE für die Abfallbeseitigung und – Abfallverwertung zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Letztes Beispiel in diesem Zusammenhang stellt das Verpackungsgesetz dar, welches die Verpackungsverordnung zum 01.01.2019 abgelöst hat.

Entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers liegt es inzwischen im Wesentlichen in der Hand von Industrie, Handel und privater Entsorgungswirtschaft, die im Antrag geforderten Initiativen zu ergreifen, kluge Systeme zu ersinnen und fördern, damit unser Müll maximal positiv recycelt wird.

Hinsichtlich der dabei anfallenden Abfallmengen, Verwertungs- bzw. Entsorgungswege bestehen gegenüber den öRE keine Nachweis- und Dokumentationspflichten. Dies gilt insbesondere auch für die im gelben Sack/Tonne erfassten Leichtverpackungen und deren Verwertungswege. Auch die Dualen Systeme (DS) haben gegenüber dem Landkreis keine Auskunftspflicht. Daher liegen den örtlich jeweiliges zuständigen öRE auch keine Infos über Mengen und die jeweiligen Verwertungswege vor. Deswegen kann die Verwaltung auch bei bestem Willen gegenüber dem Kreistag darüber keine Auskunft erteilen.

Der Gesetzgeber hat im § 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten) die Anforderungen für Rücknahmesysteme der Industrie festgelegt.

Der § 17 des KrWG legt die Überlassungspflichten fest. Gegenüber dem Landkreis RV besteht nach § 17 Abs. 2 für folgende Abfälle keine Überlassungspflicht.

Auszug § 17 Abs. 2 KrWG:

(2) Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle,

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund einer Bestimmung nach § 25 Absatz 2 Nummer 4 an der Rücknahme mitwirken; hierfür kann insbesondere eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstofffassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden,
2. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 6 erteilt worden ist,
3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen

### Entsorgungswege der durch den Landkreis Ravensburg erfassten Restabfälle

Die öRE sind aufgrund dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen nur noch für den „letzten Rest“ aus den privaten Haushalten, den Abfällen zur Beseitigung bei den gewerblichen Abfällen sowie den nicht brennbaren und nicht verwertbaren Inerstoffen zuständig. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Entsorgungsverpflichtung ist der Land-

kreis Ravensburg folgende vertragliche Verpflichtungen eingegangen:

- a) Verträge über die Verbrennung von allen überlassungspflichtigen Abfällen im Müllheizkraftwerk (MHKW) des Zweckverbandes Kempten (ZAK).  
Dieser Vertrag - abgeschlossen im November 2002 - gilt noch bis zum 31.12.2028. Hierbei entrichtet der Landkreis Ravensburg an den ZAK ein Entgelt und erhält entgegen der Darstellung im Antrag keinen Kaufpreis.
- b) Verträge mit der Fa. Loacker über die Verwertung von Bioabfällen  
Wie bereits in der Anlage 2 (SZ Artikel) berichtet wurde hat – nach erfolgter europäischer Ausschreibung - die ARGE Fischer Lindau/Häusle Lustenau den 10 Jahresvertrag (2016 – 2025) erhalten. Die Ergebnisse der europäischen Ausschreibung wurden in öffentlicher Kreistagssitzung (in Berg) präsentiert.
- c) Einsammlung und Transport von Bio-, Haus- und Sperrmüll.  
Das Erfassungslos 1(Altkreis RV nördlich Weingarten) an die Fa. Hofmann vergeben; die beiden Erfassungslose 2 und 3 (südlicher Altkreis RV und Altkreis Wangen) an die Fa. Veolia. Die Verträge laufen noch bis zum 31.12.2022, sind aber um 3 Jahre verlängerbar. Das bisher vergebene Auftragsvolumen beläuft sich auf ca. 6 Mio. € pro Jahr bzw. für die siebenjährige Laufzeit auf rd. 42 Mio. € für alle 3 Lose.

Das europäische Vergaberecht schreibt vor, dass Dienstleistungen mit einem Vergabewert größer als 221.000 € (netto) europäisch ausgeschrieben werden müssen. Dieser Pflicht ist der Landkreis Ravensburg nachgekommen. Ausnahmen davon sehen die einschlägigen Gesetze und Verordnungen nicht vor. Zentraler Leitgedanke der Europäischen Union ist es, den freien Austausch von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft zu ermöglichen und alle protektionistischen Handlungen zu unterbinden. Eine Beschränkung der Vergabe von Aufträgen ausschließlich an Firmen mit Sitz im Landkreis ist daher völlig ausgeschlossen und bedarf auch keiner weitergehenden juristischen Prüfung.

Die Deponierung der im Landkreis Ravensburg anfallenden nicht brennbaren und nicht verwertbaren Inerstoffe erfolgt auf der kreiseigenen Deponie in Ravensburg-Gutenfurt.

Mit der Erfassung und Verwertung der Grünabfälle sowie von Altpapier hat der Landkreis Ravensburg die kommunal getragene Ravensburger Wertstoffergesellschaft RaWEG mbH beauftragt.

#### Auskunftsbarkeit der Landkreisverwaltung zum Verbleib des Restabfalls:

Entgegen der im Antrag getroffenen Aussage, dass die Verwaltung keine Aussagen über dem Verbleib der in seiner Zuständigkeit erfassten Abfälle vornehmen kann, sind die Entsorgungs- und Verwertungswege lückenlos dokumentiert und nachweisbar. Alle abfallwirtschaftlichen Daten meldet das Landratsamt, Abfallwirtschaftsamt jährlich an das Statistische Landesamt. Diese Daten – zusammengefasst in der Abfallbilanz des Landes – liegen stets online auf der Homepage des Landes zur Verfügung. Auch die SZ berichtet stets Mitte des Jahres über die Ergebnisse.

Dies sind die Mengenströme für den Abfall zur Beseitigung über den ZAK, die Bioab-

fallverwertung, Grüngutverwertung, Altpapier, Metallschrott sowie Inerstoffe, die auf der Inertstoffdeponie in Ravensburg-Gutenfurt deponiert werden. Darüber kann auf Wunsch im Ausschuss für Umwelt und Mobilität berichtet werden.

### Erstellung einer Abfallvermeidungsstrategie

Dies bedeutet aber nicht, dass dem Landkreis Ravensburg ausschließlich die Aufgabe des „Beseitiger“ zukommt.

Entsprechend dem Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ hat der Ausschuss für Umwelt und Technik in seiner Sitzung am 26.02,2019 folgenden Beschluss gefasst:

*Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Erarbeitung einer Abfallvermeidungsstrategie aufzustellen aus dem sich der Inhalt, Umfang und die dafür erforderlichen Ressourcen ergeben.*

*Schwerpunkte dieser Abfallvermeidungsstrategie sollen insbesondere sein:*

- *Abfallberatung der privaten Haushalte*
  - *Vermeidung von Restabfall, Sperrabfall, Inertstoffe*
  - *Vermeidung von Verkaufsverpackungen*
- *Abfallvermeidung der Landkreisverwaltung als Abfallerzeuger*

Die Verwaltung arbeitet derzeit an dem Entwurf dieser Abfallvermeidungsstrategie und wird ihn voraussichtlich im Frühjahr 2020 dem Gremium zur Beratung vorlegen.

Anlage1: ÖDP Antrag vom 19.08.2019

Anlage 2: SZ Bericht vom 22.08.2019

Für Ihre Notizen

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.